OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400160/26/HW

Datum:
Linz, 25. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von J.P., geb. x, X, L., D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. März 2016, GZ: VerkR96-4489-2015, wegen einer Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11. März 2016 wurde über den Beschwerdeführer (kurz „Bf“) eine Geldstrafe von 300 Euro mit der Begründung verhängt, dass er ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei am Fahrzeug eine Mautvignette nicht mautordnungsgemäß (mit dem Originalkleber) angebracht gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingaben vom 13. April 2016 (*„[...] lege ich heute zum Bescheid vom 11. März 2016 [...] Beschwerde ein“*) und 25. April 2016 Beschwerde (vgl. zum rechtzeitigen Einlangen mehrerer Rechtsmittel auch VwGH [z.B. VwGH 31.01.1994, 93/10/0218]: Bringt eine Partei innerhalb offener Berufungsfrist mehrere Schriftsätze ein, mit denen Berufung gegen denselben Bescheid erhoben wird, dann sind diese als eine Berufung anzusehen“).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:
Der Bf hat am 2. August 2015 das verfahrensgegenständliche Fahrzeug mit dem Kennzeichen X, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf der A8 Innkreisautobahn bei km 75.000 (Richtungsfahrbahn: Staatsgrenze S.) um ca. 21:15 Uhr gelenkt. Es befand sich in diesem Fahrzeug zwar eine 10-Tages-Vignette, jedoch war diese nicht ordnungsgemäß mit dem Originalkleber am Fahrzeug angebracht.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt in Zusammenschau mit der Beschwerde. Dass der Bf das verfahrensgegenständliche Fahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am verfahrensgegenständlichen Ort zum angegebenen Zeitpunkt lenkte, stimmt mit der im Akt befindlichen Anzeige überein, wobei auch Lichtbilder angefertigt wurden, auf denen das Fahrzeug samt Kennzeichen erkennbar ist. Es wurde dem vom Bf auch (in der Beschwerde) nicht entgegengetreten, sodass für das Landesverwaltungsgericht keine Zweifel hinsichtlich dieser auch bereits im angefochtenen Straferkenntnis festgestellten Umstände hervorgekommen sind. Das Vorhandensein einer 10-Tages-Vignette im Fahrzeug ergibt sich nicht nur aus der Anzeige und den Lichtbildern, sondern es steht dies auch mit den Angaben des Bf in der Beschwerde („*ich eine Mautplakette habe*“) in Einklang. Dass diese Vignette nicht mit dem Originalkleber am Fahrzeug angebracht war, folgt nicht nur aus der Anzeige, sondern auch aus den im Akt aufliegenden Lichtbildern (welche auch dem Bf von der belangten Behörde zur Wahrung des Parteiengehörs mit Schreiben vom 13. Jänner 2016 übermittelt wurden). Im Übrigen hat das Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom

23. Jänner 2017 dem Bf auch bekannt gegeben, dass es aufgrund der im Akt befindlichen Unterlagen *vorläufig* davon ausgehe, dass sich im vom Bf gelenkten Fahrzeug zwar eine 10-Tages-Vignette befunden hätte, jedoch vom Mautaufsichtsorgan am verfahrensgegenständlichen Ort festgestellt worden wäre, dass die im Fahrzeug befindliche Mautvignette nicht mit dem Originalkleber am Fahrzeug angebracht gewesen sei. In diesem Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes wurde der Bf auch aufgefordert, allfällige aus seiner Sicht bestehende Unrichtigkeiten binnen vierzehn Tagen dem Landesverwaltungsgericht bekannt zu geben. Der Bf teilte zwar zunächst (mit E-Mail vom 31. März 2017) mit, dass er am 3. April 2017 noch eine Stellungnahme machen werde, es ist aber der Bf bislang der Richtigkeit des bekannt gegebenen (*vorläufigen*) Sachverhaltes nicht entgegen getreten. Insgesamt sind daher für das Landesverwaltungsgericht letztlich keine Zweifel hinsichtlich der bereits im angefochtenen Straferkenntnis festgestellten Umstände hervorgekommen.

II.3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner der Parteien beantragt, sodass eine Verhandlung bereits gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG unterbleiben konnte. Im Übrigen haben sowohl der Bf (vgl. die E-Mail vom 31. März 2017 [„die mündliche Verhandlung nicht notwendig wird“]) als auch die belangte Behörde (vgl. das Vorlageschreiben) auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

III.1. Die Eingaben des Bf (Beschwerde) lassen – ungeachtet des Fehlens eines ausdrücklichen diesbezüglichen Antrages – schon aufgrund des Umstandes, dass die Beschwerde gegen ein erstbehördliches Straferkenntnis gerichtet ist, erkennen, dass der Bf nicht wegen der im erstbehördlichen Straferkenntnis zur Last gelegten Übertretung bestraft werden will (vgl. auch VwGH 29.09.1993, 93/02/0129: Das Fehlen eines ausdrücklich formulierten Berufungsantrages schadet bei einer Berufung gegen ein erstbehördliches Straferkenntnis schon deshalb nicht, weil schon die Erhebung der Berufung an sich – soweit dies durch die Berufungsausführungen nicht modifiziert wird – das Ziel des Berufungswerbers erkennen lässt, nicht der ihm im erstbehördlichen Straferkenntnis zur Last gelegten Übertretung schuldig erkannt und hiefür bestraft zu werden). Der Bf begründet dies auch insofern, als er anführt, dass die *„Beamtin [...] gesehen [habe], dass [... er] eine Mautvignette habe“*, sodass vom Vorliegen einer zulässigen Beschwerde auszugehen ist.

III.2. Gemäß § 20 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Lenker eines Kraftfahrzeuges, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, die zeitabhängige

Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG haben Lenker die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten, wobei die näheren Bestimmungen in der Mautordnung zu treffen sind. Nach Punkt 7.1 der Mautordnung (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Version 41) ist die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist und es wird bei *„Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften […] der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht“*.

Schon aus dem Umstand, dass die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - anzukleben ist, ergibt sich, dass die Anbringung der Vignette mit dem Originalkleber – eben nach Ablösen von der Trägerfolie – zu erfolgen hat. Da der Bf zum Tatzeitpunkt das gegenständliche Fahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz auf der Autobahn A8 lenkte, aber die im Kraftfahrzeug vorhandene Mautvignette nicht mit dem Originalkleber angebracht war, hat der Bf die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet und somit die vorgeworfene Tat in objektiver Hinsicht begangen (vgl. dazu VwGH 18.06.2003, 2001/06/0173: Von einer „ordnungsgemäß“ entrichteten Maut kann immer nur dann gesprochen werden, wenn die Mautvignette am Kraftfahrzeug im Sinne der näheren Regelungen der Mautordnung angebracht wurde).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt (vgl. etwa VwGH 11.06.2014, 2013/08/0096). Da hinsichtlich des gegenständlichen Straftatbestandes über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Da sich im Verfahren nichts ergeben hat, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen, hat der Bf die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.3. Da gemäß § 20 Abs. 1 BStMG die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen ist, hat die belangte Behörde ohnedies nur die Mindeststrafe verhängt. Die verhängte Geldstrafe erscheint auch nicht unverhältnismäßig. Eine Anwendung des § 20 VStG kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht, insbesondere kann auch aus dem Nichtvorliegen von Erschwerungsgründen allein nicht das Überwiegen von Milderungsgründen abgeleitet werden (vgl. VwGH 06.11.2002, 2002/02/0125) und es stellt auch eine allfällige Unbescholtenheit des Bf nach der Rsp des VwGH (auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen noch) kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe im Sinn des § 20 VStG dar (vgl. etwa VwGH 12.12.2001, 2001/03/0298). Auch die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sind nicht gegeben, da von keinem geringfügigen Verschulden ausgegangen werden kann, zumal der Bf vor Befahren einer Mautstrecke keine gültige Mautvignette ordnungsgemäß mit dem

Originalkleber angebracht hat und es in weiterer Folge daher nicht zur ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut kam. Besondere Umstände, aus denen sich ein geringfügiges Verschulden, welches erheblich hinter dem in der gegenständlichen Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt, ergeben würde, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

III.4. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist nach § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Es ist daher vom Bf ein Beitrag von 60 Euro zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung steht im Einklang mit der Rsp des VwGH (vgl. etwa die zitierten Entscheidungen des VwGH).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger